

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Allgemeine Uebersicht derjenigen Gegenstände, welche
das gegenwärtige Bedürfniß der evang. protestant. Kirche
Badens der bevorstehenden Generalsynode zur
Berücksichtigung empfiehlt**

**Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche im Grossherzogtum
Baden**

Mannheim, 1832

Inhaltsverzeichnis

urn:nbn:de:bsz:31-12621

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	Seite 3
A. Lehre:	11
Welche Beschlüsse wären von der Gesamtkirche über den vierhundertjährigen Unfug in ihrer Mitte zu fassen	
Katechismus	
B. Kultus:	27
Gesangbuch	
Agende	
Nothwendigkeit neuer Pericopen	
Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung in Absicht auf die vierteljährigen Buß- und Bettage	
Wünsche wegen des jährlichen großen Buß- u. Bettages	
Soll das jährliche Reformationsfest wirklich gefeiert werden — und wann?	
Wann soll die Konfirmation gehalten werden	
C. Kirchenverfassung:	33
Inwiefern die jüngste Ständeversammlung die Gerechtigsame der protest. Kirche nicht gehörig beachtet hat. drei Punkte	
Vorschläge deshalb:	
Aufnahme der Kirchen-Verfassungs-Urkunde in die Staatsverfassungs-Urkunde	
Vorstellung an die Regierung wegen der Verwendung eines Theils des Kirchenguts zur Besoldung geistlicher Professoren	
Vorstellung an die nächste Ständeversammlung zum Behuf der Vertheidigung des Obergerichtsrechts der Kirche über die Schule	
Bemerkungen über den, in der zweiten Kammer erstatteten Kommissionsbericht über das Volksschulwesen	
Was der Staat noch ferner zum Gedeihen der Kirche thun könnte:	47
Beziehungsweise Vertretung der Kirche in der weltlichen Ständeversammlung genehmigen	
Dem Religionsunterrichte in den Mittelschulen mehr Raum gönnen	
Die Juristen zum genaueren Studium des kanonischen Rechts anhalten	
Die Studienzeit für die Theologen auf drei Jahre erhöhen	
Mit der künftigen praktischen Vorbereitungsanstalt für das Pfarramt eine Mustervolksschule verbinden	
Die Geistlichen in ihren Arbeiten für die politischen Stellen erleichtern	
Die Dekane, als solche, aus Staatsmitteln besolden	

	Seite
Das inkammerirte oberländische Kirchengut seinem ursprünglichen Zwecke unbedingt zurückgeben . . .	
<hr/>	
Notwendigkeit einer gesetzlichen Pragmatik für die geistlichen Diener, und was sie enthalten müßte	58
Daß es nothwendig sey, hiezu die Besoldungen mobil zu machen	
Pensionirung der ausgedienten Geistlichen und ihrer Relikten	
Vikariatsordnung	
Beschränkung des Präsentationsrechtes der Standes- und Grundherrn	
<hr/>	
Bemerkungen über die Presbyterialverfassung unserer Kirche	68
Sollen die Mitglieder des Ortsvorstandes unbedingt in den Kirchenvorstand aufgenommen werden?	
Inwieweit sollen nahe Verwandte nicht in den Kirchenvorstand	
Wie lange soll das Amt eines Kirchenvorstehers dauern	
Soll jede Sitzung mit Gebet angefangen werden	
Aufstellung von Nachältesten	
Zusätze zur Kirchengemeindeordnung:	
Die Kirchenvorsteher sollen sich gegenseitig gegen Verläumdungen vertheidigen	
Wer, bei Vakanz der Pfarrei, dem Kirchenvorstand vorsetzen soll	
Wo mehrere Prediger an Einer Gemeinde sind, soll der Vorsitz unter ihnen wechseln	
Wann können die Sitzungen beginnen	
<hr/>	
Die Ordnung für die Diözesansynoden und Schulkonvente ist noch nicht gefertigt	78
Wie oft sollen die Diözesansynoden und Schulkonvente gehalten werden	
Wie weit ihre Befugniß reichen soll	
Revision der Erläuterungen zur Wahlordnung	
<hr/>	
Sollen nur wirkliche Kirchenvorsteher Mitglieder der Generalsynode werden können.	79
Wer zu bestimmen habe, ob eine Wahl gesetzmäßig sey	
Kann der landesherrl. Kommissarius Präsident der G. S. seyn	
Darf die Zeit, in welcher die G. S. sich zu versammeln hat, wie bisher, unbestimmt bleiben	
Dürfen die Sitzungen der G. S. öffentlich gehalten werden, und inwieweit	
Inwiefern muß der G. S. Recesß die Gründe für die Beschlüsse genau angeben	
Inwiefern soll sich unsere Kirche mit den übrigen protestant. Kirchen Deutschlands in Verbindung setzen	

	Seite
Bemerkungen über die Kirchen- und Schulvisitationen . . .	90
Vermöge welchen Auftrags die Visitatoren erscheinen sollten .	
Inwiefern die Instruction für die Kirchen- u. Schulvisitationen vom 18. Jul. 1826 einer Bestätigung der G. S. bedürfe . . .	
Daß es nützlich wäre, wenn die Kirchenvisitationen sämmtlich an Sonntagen gehalten würden	
Zu welchem Zwecke die Assistenten erscheinen sollten	
Wer jedesmal Assistent seyn solle	
Wer der Kirchenvis. anwohnen dürfe	
Nothwendigkeit, die an die Kirchenvorsteher über die Pfarrer und Schullehrer geheim gestellten Fragen aufzuheben	
Trennung der Kirchen- von der Schulvisitation	
Daß auch in Stadtgemeinden die Visitat. statt finden müssen	
Daß dasselbe bei den Dekanatspfarreien geschehen müsse	

Allgemeines und Local-Kirchenvermögen.	103
Was hierin die Competenz der G. S. sey — und wie weit sich der Staat darum bekümmern dürfe	
Verwaltungs- und Almosenordnung	
Ablösung der Zehnden	
Verwandlung der Accidenzien	
Vorschlag wegen der Stipendien zu Utrecht und Basel	
Ratifikationsordnung	
Schlußbemerkung	

D r u c k f e h l e r .

- Seite 6. Zeile 31. lies: „Lethargie“ statt: Letharchie.
- 10. — 4. lies: „Manchen“ statt: Menschen.
- 16. — 20. lies: „unbeschränkt“ statt: unbeschränktes.
- 17. — 25. lies: „unverdiente“ statt: anverdiente.
- 21. — 9. lies: „Anderßdenkende“ statt: Anders denkende.
- 36. — 18. lies: „1821“ statt: 1811.

